Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 16

Rubrik: Für die Werkstatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzeteren sollen etwaige Patentgesuche Seitens Dritter oder Versöffentlichungen den Ersinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist das zur Erlangung des desinitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu stellen. Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattsindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von 6 Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absate beschriebenen.

Art. 34. Die Ueberschüffe der Einnahmen des eidgenösssischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Zentren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publikationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 17, Absat 2 dieses Gessess vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.

Art. 35. Der Bundeerath ift beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetze erforderlichen Reglemente und Ver-

ordnungen zu erlassen.

Art. 36. Durch vorliegendes Geset werben die in ben Kantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben. Erfindungen, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Geset in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen dis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundslage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüffe, die Bekanntmachung dieses Gesetz zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben fest-

zuseten.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 27. Juli 1888.

Der Präsident: Schoch. Der Protokollführer: Schakmann. Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 29. Juli 1888.

Der Präfident: G. Ruffy. Der Protofollführer: Ringier.

Vereinswesen.

Schweiz. Schlosserweister-Verein. Die große soziale und politische Revolution, welche vor hundert Jahren von Frankreich ausging und ganz Westeuropa versüngte, hat, wie das bei derartigen Stürmen immer zu geschehen pslegt, mit wildem Unverstand auch manche in ihrem Kerne gute Ginerichtung, statt sie zeitgemäß zu resormiren, von Grund aus vertilgt. In unfreien und beengenden Verhältnissen ausgewachsen, suchte man die wahre Freiheit im andern Extrem, in der schrankenlosen Ungebundenheit des Individuums. Die Todtengräber der früheren Jünste und Handwerksinnungen hielten sich nicht weniger für Heilande der gesellschaftlichen Ordnung als die politischen Umsturzmänner. In neuerer Zeit hat man aber wieder Manches schätzen gesernt, was die Alten gekannt, Jahrhunderte lang geübt und gepflegt.

Diese Gebanken beschlichen den Berichterstatter der "Neuen Zürcher-Zeitung" bei der Versammlung der schweizerischen Schlossermeister, die letzten Sonntag, 47 Mann stark, aus allen Theilen der Schweiz im Gasthofe zur "Waage" in

Baben tagte. Der Zweck biefer Versammlung war die Brundung eines schweizerischen Schlossermeister-Verbandes. Die Anregung dazu war vom Verband Zürich und Umgebung ausgegangen. Der Bräfibent besfelben, Konrad Rüegg, leitete die Verhandlungen; der Quäftor, W. Hartmann, versah das Aftuariat und Meister J. J. Hafner referirte turz und bündig über Nothwendigfeit, Rugen und Zwed des zu gründenden Berufsvereins. Er deutete hin auf die Erfolge der bestehenden Innungen des Auslandes und der in der Schweiz entstan= denen Bereine. Es sollen nicht allein die Interessen des Arbeitgebers, sondern auch die des Arbeiters geschützt werden. Der Berband foll unter Anderem auch seine Spite gegen diejenigen unruhigen Glemente, Heter und Störer richten, die durch Einschüchterung und Gewalt den friedlichen Arbeiter an der Arbeit hindern wollen. Die Disziplin, welche unter den Arbeitern herrscht, möge auch bei den Meistern einkehren, dann werde fie die Gintracht ftark machen.

Der Beifall, den die Worte des Referenten fanden, und die weiteren Auseinandersetzungen von mehreren Vertretern schon bestehender lokaler Meisterverbände, wie von Basel und St. Gallen, zeigten deutlich, daß die anwesenden Meister die Sache ernst nahmen. Die Männer, welche während der Woche an rußiger Esse mit kunftgeübter Hand den schweren Hammer zu führen verstehen, saßen in rußiger und würdiger Berathung volle vier Stunden beisammen und stellten einen Statutenentwurf fest, der, nachdem ihn eine Kommission noch weiter geführt hat, in einer folgenden Versammlung definitiv gutgeheißen werden soll.

Die Aufgaben, die sich der schweizerische Schlossermeistersverband stellt, sind folgende: Wahrung gemeinsamer Berufseinteressen; Einführung möglichst einfacher Werkstatordnungen und Sinigung der Regeln dei Einstellung und Entlassung der Gesellen; Regelung des Lehrlingswesens; Anstredung reeller Grundlagen im Submissionswesen; Vesprechung der Zollfragen u. a. Der Verband bildet sich aus den lokalen Vereinen und, wo keine solchen sind, aus einzelnen Meistern. Seine Organe sind die Generals und Delegirtenversammlung und ein auf drei Jahre gewählter ZentralsVorstand. Der Vorstand wurde aus folgenden Meistern bestellt: K. Nüegg, Präsident (Zürich), J. Hafner und Harrmann (Jürich), Stöhr und Furrer (Winterthur), Gottsried Stierlin (Schaffhausen) und Tobler (St. Gallen). ("N. Z. Z.")

Für die Wertstatt.

Leder an Gifen zu leimen. Man überstreiche das Eisen mit irgend einer Bleifarbe, etwa mit Bleiweis ober Kienzuß. Wenn dann dieser Anstrich getrocknet ist, überstreiche man denselben wiederum mit einem Cemente, welcher solzgendermaßen zubereitet ist: Man nehme den besten Leim, weiche ihn in kaltes Wasser, dies er weich geworden ist. Dann löse man ihn in Essig det einer mäßigen Wärme auf und gebe ein Drittel seiner Masse Weißsichten-Terpentin dazu, mische Alles gründlich und bringe es mittelst des Essigses zu einer geeigneten Konsistenz, um es dann mit einem Pinsel noch und zwar heiß ausbreiten zu können, worauf man sofort das Leder auslegen, anspannen und fest andrücken muß. Bei einer Kremenscheibe ziehe man das Leder fest an diesselbe an und lege die Enden übereinander und klammere fest.

Verschiedenes.

Deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung. Berlin 1889. Die Zahl ber Anmelbungen zur Ausstellung hat alle Erwartungen übertroffen; der verfügbare Raum ift